

## Gesetzentwurf

### der Fraktion der AfD

## Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - Verhinderung von Scheinkandidaturen

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Sogenannte "Scheinkandidaturen" liegen vor, wenn Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landräte oder Beigeordnete während ihrer Amtszeit bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen kandidieren, dabei jedoch nicht beabsichtigen, das ehrenamtliche kommunale Mandat tatsächlich anzutreten. Werden die betreffenden Personen nämlich tatsächlich gewählt, so begründet dies eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 23 Abs. 4, § 28 Abs. 4 und § 102 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung. Die gewählten Amtsträger müssten sich dann gegen das Amt und für das ehrenamtliche Mandat entscheiden, was sie regelmäßig nicht tun, denn die Mandatsannahme bedeutete die Aufgabe des Amtes als Bürgermeister, Oberbürgermeister, Beigeordneter oder Landrat.

Solche "Scheinkandidaturen" werden praktiziert, um die Popularität der Amtsträger zu nutzen und mit ihr Wähler zu gewinnen. Jedoch werden hiermit die Wähler getäuscht. Die Täuschung besteht darin, dass die Stimmen, die der "Scheinkandidat" bei der Wahl erhält, aufgrund seines von vorneherein beabsichtigten Verzichts anderen - wenig populären - Kandidaten zu einem Mandat verhelfen.

Andere Parteien, die bewusst auf solche "Scheinkandidaturen" verzichten oder die nicht über eigene Amtsinhaber verfügen, werden auf diese Weise in erheblichem Maße benachteiligt. Dies sorgt nicht nur für Verzerrungen bei der Sitzverteilung in der jeweiligen kommunalen Vertretung, sondern bildet den Wählerwillen auch nicht korrekt ab.

Die Praxis der "Scheinkandidaturen" nutzt Schwächen in der gesetzlichen Regelung aus und setzt zudem gezielt auf die Unkenntnis der Wählerschaft. Eine freie Urteilsbildung der Wähler, wie sie von Grundsatz der freien Wahl gefordert ist, wird so durch Täuschung bewusst hintertrieben.

Die derzeitige Fassung des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz) sieht gleichwohl keine Sanktionierung wählertäuschender "Scheinkandidaturen" vor und versucht auch nicht, derart undemokratische Wählermanipulationen zu verhindern.

**B. Lösung**

Die beschriebene Problematik kann durch eine entsprechende Änderung des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz) behoben werden. Dazu ist die Wählbarkeit solcher Amtsträger dahin gehend einzuschränken, dass Wahlvorschlägen mit entsprechenden Bewerbern eine unwiderrufliche Freistellung vom Amtsverhältnis für die gesamte Amtszeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistages beigefügt werden muss.

**C. Alternativen**

Eine Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage würde "Scheinkandidaturen" bewusst in Kauf nehmen. Daneben gäbe es die Möglichkeit, für die Wirksamkeit entsprechender Wahlvorschläge mit betroffenen Amtsträgern und Bediensteten im Kommunalwahlgesetz eine Versicherung an Eides statt der betroffenen Personen zu fordern, dass sie im Falle eines Wahlerfolgs aus dem Amts- oder Dienstverhältnis unwiderruflich ausscheiden.

**D. Kosten**

Keine

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes -  
Verhinderung von Scheinkandidaturen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl S. 530), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl S. 59) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

**"§ 12**

Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds

(1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds wählbar ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des § 1, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar sind Personen, die

1. nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
2. sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befinden,
3. zum Zeitpunkt des Wahltermins in einem in § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung aufgezählten Amts- oder Dienstverhältnis stehen und dieses zumindest teilweise auch während der gesetzlichen Amtszeit des zu wählenden Gemeinderats fortbesteht.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Bewerber, die für den Fall der Wahl zum Gemeinderatsmitglied vom Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung unwiderruflich und unabhängig von der tatsächlichen Annahme und Ausübung des Gemeinderatsmandats für die gesamte gesetzliche Amtszeit des zu wählenden Gemeinderats freigestellt sind. Der Nachweis der Freistellung ist dem Wahlvorschlag beizufügen."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1:**

§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz wird durch Verweisung auf § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung um die Auflistung der Personen beziehungsweise Personenkreise ergänzt, für die bereits nach der Thüringer Kommunalordnung eine Unvereinbarkeit von Amt beziehungsweise Dienstverhältnis und Mandat besteht. Betroffen sind allerdings nur Amts- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wahltermins bestehen und auch zumindest teilweise während der Amtszeit des zu wählenden Gemeinderats wirksam sind.

Ernsthafte Bewerbungen um ein Gemeinderatsmandat werden durch die Regelung nicht verhindert. Betroffene Amtsträger oder Bedienstete können gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 der Neuregelung Bewerber eines Wahlvorschlags sein, wenn sie für den Fall der Wahl zum Gemeinderatsmitglied vom Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung freigestellt sind.

Die Freistellung muss dabei unwiderruflich und für die Dauer der gesamten Amtszeit des zu wählenden Gemeinderats erfolgen. Es genügt insbesondere nicht, wenn die Freistellung lediglich für den Fall der Annahme oder den Zeitraum der Annahme des Gemeinderatsmandats wirksam ist, da dies den bisherigen Missbrauch der Scheinkandidaturen weiter ermöglichen würde.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 regelt, dass die Freistellung bereits bei der Einreichung des Wahlvorschlags beizufügen ist. Wahlvorschläge, denen eine entsprechende Freistellung für betroffene Bewerber fehlt, sind insoweit mangelhaft.

Über den Verweis in § 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz regelt die Neufassung auch entsprechend die Wählbarkeit für das Amt eines Kreistagsmitglieds. Scheinkandidaturen werden damit insbesondere für die öffentlichkeitswirksamen Ämter des Bürgermeisters, Landrats und Beigeordneten verhindert.

**Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Neufassung.

Für die Fraktion:

Möller